

**Geschäftsordnung  
für die Geschäftsführung und die Prokuristen  
der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH  
(St. Raphael CAB)**

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Sie hat bei ihrer Tätigkeit die gesetzlichen – auch kirchenrechtlichen – Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, dieser Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet dieser Vertretungsbefugnis ist die Geschäftsführung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat verpflichtet.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt vor allem die Durchführung aller laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu sichern, zu fördern und zu verwirklichen und die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft zu entwickeln. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben:
  - a) Sicherung der gesellschaftsspezifischen Ausrichtung gemäß dem Gesellschaftsvertrag und der Leitsätze der Gesellschaft,
  - b) Umsetzung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben,
  - c) Vorlage der Wirtschaftspläne (Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan) zusammen mit der mehrjährigen strategischen Planung an den Aufsichtsrat bis zum 15.12. für das Folgejahr,
  - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und des Lageberichtes gemäß § 264 HGB,
  - e) Schaffung eines funktionsfähigen internen Kontroll- und Überwachungssystems,
  - f) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die die gesamte Gesellschaft betreffen,
  - g) Verhandlungen mit Spitzenverbänden, Behörden, usw.
  - h) Entscheidungen über Maßnahmen zur baulichen, betrieblichen, konzeptionellen und strategischen Weiterentwicklung der Einrichtung der Gesellschaft unter Beachtung der Zuständigkeiten des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
  - i) Aufstellung einer angemessenen Aufbauorganisation (Organigramm) und Ablauforganisation der Gesellschaft. Veränderungen in der Aufbauorganisation sind zustimmungsbedürftig.
  - j) zeitnahe Überwachung von Investitionen sowie von Kosten und Erlösen.
- (6) Die Geschäftsführung legt eine mehrjährige strategische Planung für die Gesellschaft vor und richtet unter anderem ein Risikomanagementsystem ein, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden können.

- (7) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Geschäftsführung die Interessen der einzelnen Geschäftsfelder und Einrichtungen zu hören und angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Die Geschäftsführung das das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Näheres regeln die Unterschriftenordnung, die Ordnung zur Sicherstellung des 4-Augen-Prinzips, der Geschäftsverteilungsplan sowie die Grundsätze und Handlungsrahmen zur Führung der Einrichtungen, Betriebe und Dienste.
- (9) Die Geschäftsführung hat über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft, die ihr durch ihre Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

## **§ 2    Berichts- und Informationspflichten**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, alle drei Monate, über die Lage der Gesellschaft, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren. Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind weitere Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen in Unterlagen zu gewähren. Die Information über die mehrjährige strategische Planung und ein Bericht über das Risikomanagement erfolgen jährlich.
- (2) Über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, ist unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Gesellschafter Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung informiert im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung regelmäßig über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Risikolage und des Risikomanagements.
- (3) Weitergehende Regelungen zu den Berichts- und Informationspflichten können vom Aufsichtsrat festgelegt werden.

## **§ 3    Zustimmungserfordernisse – Informationen**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich, unter Beachtung der in den §§ 10, 13 und 17 des Gesellschaftsvertrages geregelten Zuständigkeiten des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und des Bischofs von Trier zu führen.
- (2) In Bezug auf die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder Eingehen von darlehnsähnlichen Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall hat die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (3) In Bezug auf die Einstellung und Entlassung von Prokuristen, Geschäftsbereichsleitungen oder der Personalleitung hat die Geschäftsführung den Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat einzuholen.
- (4) In Bezug auf die Einstellung und Entlassung von Einrichtungsleitungen informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zeitnah.
- (5) In Bezug auf die nachfolgenden Maßnahmen hat die Geschäftsführung den Beschluss der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat einzuholen:
  - a) Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall
  - b) Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen in Höhe von mehr als 125.000 Euro jährlich im Einzelfall – mit Ausnahme von Verträgen zur Reinigung, Wäscheversorgung, Catering, Beförderung und Energieversorgung

- c) Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen sowie von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Volumen pro Jahr von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall
  - d) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Regelungen außerhalb der AVR.
  - e) bei Streitwerten als Klägerin ab einer Höhe von 25.000 Euro oder dem Abschluss von Vergleichen ab einer Höhe von 25.000 Euro oder bei Verzicht auf eine Forderung von mehr als 25.000 Euro.
  - f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss und die Änderung von Erbbaurechtsverträgen.
- (6) Bei Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die aufgrund ihrer Dringlichkeit die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht zulassen (sog. Eilmaßnahmen) hat die Geschäftsführung unverzüglich eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.

#### **§ 4 Organisation**

- (1) Die Zuständigkeiten in der Führung der Geschäfte sind in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt den die Geschäftsführung erlässt.
- (2) Die Geschäftsführung und die Prokuristen bilden das Gremium Geschäftsleitung. Hier werden relevante, übergreifende Themen beraten und entschieden. Die Geschäftsleitung tagt grundsätzlich monatlich, die Ergebnisse werden protokolliert.

Sollte ein einvernehmlicher Beschluss innerhalb der Geschäftsleitung nicht erfolgen können, steht der Geschäftsführung der Letztentscheid zu. Die Prokuristen nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil.

- (3) Die Vertretung für Abwesenheitszeiten des Geschäftsführers erfolgt durch die Prokuristen. Die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ ist durch gemeinschaftliche Vertretung sicherzustellen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 01.07.2019 im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung beschlossen und tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Mayen, den 10.09.2019

Hans-Joachim Backes  
Vorsitzender des Aufsichtsrates